

**GEMEINDE GNARRENBURG**  
**Landkreis Rotenburg (Wümme)**



---

**Bebauungsplan Nr. 84**  
**"Solarpark Augustendorf"**

**BEGRÜNDUNG**  
(Teil I)

Vorentwurf

16.05.2023

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>2</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>3</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	5
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	5
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>5</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	5
4.2	Belange des Immissionsschutzes	6
4.2.1	Gewerbelärm	6
4.2.2	Blendwirkung	6
4.2.3	Elektromagnetische Felder	7
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	7
4.4	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	8
4.5	Altlasten/Altanlagen	8
4.6	Belange des Bodenschutzes/des Abfallrechtes	8
<b>5.0</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 84</b>	<b>9</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	10
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Fläche	10
5.4	Straßenverkehrsflächen	10
5.5	Private Grünfläche	11
5.6	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	11
5.7	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	11
5.8	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	12
5.9	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	12
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>12</b>
<b>7.0</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 (3) NBAUO)</b>	<b>13</b>
<b>8.0</b>	<b>VERFAHRENSÜBERSICHT</b>	<b>13</b>
8.1	Rechtsgrundlagen	13
8.2	Planverfasser	14

## **1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Die Gemeinde Gnarrenburg beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage südlich der Ortschaft Augustendorf zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 84 "Solarpark Augustendorf" aufgestellt.

Das etwa 25,8 ha große Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die nähere Umgebung ist durch weitere Grünlandflächen sowie (ehemalige) Torfabbauflächen geprägt. Im Norden grenzt die Findorffsiedlung Augustendorf an. Entlang der Straßen befinden sich dort beidseitig Gebäude, die von ausgeprägten Gehölzstrukturen umgeben sind. Der zum Plangebiet führende Privatweg ist Teil des Bebauungsplanes und setzt eine Verbindung von der Straße Augustendorf bis zum Plangebiet fest.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnarrenburg wird das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der im Wesentlichen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt wird.

Das Land Niedersachsen hat zum Ziel bis 2023 15 GW Leistung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen zu installieren, wofür etwas 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Gnarrenburg möchte einen Beitrag zum Erreichen des niedersächsischen Zieles leisten und hat ein Standortkonzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt, um geeignete Räume für diese Nutzung zu identifizieren. Angesichts vieler Anfragen von Projektierenden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, soll eine geordnete Entwicklung dieser Nutzung im Gemeindegebiet erreicht werden. Das vorliegende Plangebiet liegt innerhalb eines aus Sicht der Gemeinde geeigneten Bereiches für eine solche Anlage. Das Plangebiet eignet sich daher, um den Ausbau der Solarenergie unter dem Gesichtspunkt des Wandels zu einer klimafreundlicheren Energieerzeugung zu fördern und die erste großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die weitere Standortargumentation erfolgt auf Ebene der 41. Flächennutzungsplanänderung.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen beigelegt.

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung wurde unter Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kartengrundlage im Maßstab 1:2.000 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das etwa 25,8 ha große Plangebiet wird im Norden durch die Findorffsiedlung Augustendorf und an allen anderen Rändern durch weitere Grünlandflächen sowie (ehemalige) Torfabbauflächen geprägt. Entlang der Straße Augustendorf befinden sich beid-

seitig Gebäude, die von ausgeprägten Gehölzstrukturen umgeben sind. Der zum Plangebiet führende Privatweg ist Teil des Bebauungsplanes und setzt eine Verbindung von der Straße Augustendorf bis zum Plangebiet fest.

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

#### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Solarpark Augustendorf", einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

In vergangenen LROP-Fassungen war das Plangebiet schon als Vorranggebiet Rohstoffabbau und als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen. Mit Inkrafttreten der LROP-Änderung 2022 befindet sich auf der geplanten Fläche des Solarparks Augustendorf keine landesplanerische Vorranggebietsausweisung mehr. Der Begründung ist zu entnehmen, dass das Land zukünftig von landesplanerischen Steuerungen in diesem Bereich absieht, da die Entwicklung der vergangenen Jahre deutlich gemacht habe, dass Vorgaben der Landesplanung nicht geeignet seien, die Konfliktlage im Gnarrenburger Moor dahingehend zu entschärfen, dass eine durch alle Beteiligten vor Ort akzeptierte Lösung gefunden wird. Es wird in den vormals betroffenen Gebieten daher keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung getroffen, um die Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an dieser Stelle um eine von den Beteiligten vor Ort akzeptierte Lösung handelt, da die Gemeinde die Entwicklung an dieser Stelle begrüßt und die Torfwerke Bostel dem Investor die Fläche für diese Zwecke angeboten hat. Darüber hinaus enthält das LROP keine Darstellungen für das Plangebiet.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen LROP festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden. Sofern die Fläche innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegt, besteht ein Abwägungsgebot zwischen den beiden Nutzungen. Das Plangebiet liegt größtenteils außerhalb eines im RROP 2020 definierten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Der mit einem Vorbehaltsgebiet überlagerte Bereich umfasst eine kleine Fläche, die über mehrere Flurstücke verläuft und deren Bewirtschaftung sich in den heutigen Maßstäben nicht lohnen würde. Daher ist es aus Sicht der Gemeinde Gnarrenburg verträglich die Fläche in die Planung einzubeziehen. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung damit verträglich.

Im LROP 2022 wird erstmals die Kategorie des kulturellen Sachgutes/Kulturlandschaften eingeführt. Gemäß des Anhangs 4a und 4b befindet sich im Gemeindegebiet die historische Kulturlandschaft „Findorffsiedlung Augustendorf: historische Siedlungs- und Flurstruktur der Moorhufen“. Gemäß des LROP sind die Belange der historischen Kulturlandschaft bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Neben den wert-

gebenden Bestandteilen soll bei den historischen Kulturlandschaften das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden. Entsprechend der Begründung ist die wertgebende Besonderheit in Augustendorf, dass besonders viele Merkmale der historischen Siedlungs- und Flurstruktur einer Findorffsiedlung vorliegen, u.A. (denkmalgeschützte) Häuser beiderseits der Straße auf langen streifenförmigen Grundstücken, Grünland, Torfabbau auf einzelnen Parzellen. Zwar ist die Ortschaft Augustendorf im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) noch nicht als historische Kulturlandschaft dargestellt, dennoch soll im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes die Vereinbarkeit mit dem Vorhaben geprüft werden. Unter Abwägung aller Belange ist die Gemeinde der Ansicht, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich der Ortschaft Augustendorf verträglich ist. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden Vorkehrungen getroffen, um den Charakter der Ortschaft zu wahren. Die Modulflächen halten einen Abstand von 76 m zum Straßendorf. Es besteht somit eine räumliche Trennung zwischen den Nutzungen. Die Modulfläche wird zudem eingegrünt, sodass die Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Außenwirkung im Regelfall nicht zu sehen ist. Zwar stellt eine eingegrünte Fläche im Vergleich zu den umliegenden Feldern eine Ausnahme im Landschaftsbild dar, da sich Gehölzstrukturen bisher eher an den Straßen und zwischen den Gebäuden vorfinden. Vor dem Hintergrund, dass das Landschaftsbild bisher allerdings auch durch Torfabbau und den damit in Verbindung stehenden Maschinen und Lagerstätten geprägt war, kann eine eingegrünte Photovoltaik-Freiflächenanlage in einiger Entfernung zum Straßendorf als verträglich angesehen werden. Der Torfabbau war zwar lange Zeit eine typische Nutzung, ist insgesamt durch die klimatischen Auswirkungen jedoch nicht zukunftsweisend. Die Flächen im Gnarrenburger Moor können teilweise nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden, da die Zuschnitte nicht mehr zeitgemäß für die moderne Landwirtschaft sind. Die Gemeinde möchte an dieser Stelle eine andere Entwicklungsperspektive ermöglichen und Raum zur Erzeugung erneuerbarer Energien schaffen. Durch die getroffenen Maßnahmen ist keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Findorffsiedlung Augustendorf und der Denkmäler in diesem Bereich zu erwarten.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das rechtskräftige RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) stammt aus dem Jahr 2020. Das Plangebiet ist darin als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen. Der Landkreis sieht die Vereinbarkeit der Torferhaltung mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als gegeben an, da für die Anlage und ihre Nebenanlagen kaum Erdarbeiten notwendig sind. Die Modultische werden mit gerammten Stahlpfählen im Boden verankert. Die Wege und Transformatoren können auf der Erdoberfläche errichtet werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt eine Fortschreibung des RROP aus 2020. Gegebenenfalls werden in diesem Zuge auch neue Regelungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgenommen. Konkrete Planungs- bzw. Steuerungsansätze gibt es hierzu allerdings noch nicht. Bisher finden sich keine Ausführungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen im RROP.

Das Plangebiet ist im RROP 2020 zudem als Vorbehaltsgebiet für die Gründlandbewirtschaftung ausgewiesen. Wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, überlagert ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft zudem einen Teil des Änderungsbereiches. Zwar ist es Grundsatz der Landesplanung, landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in ausreichendem Umfang von anderen Nutzungen freizuhalten. Da es in der Gemeinde Gnarrenburg eine Vielzahl an Grünlandflächen gibt und die

Fläche zwischenzeitlich auch schon für den Torfabbau vorgesehen war, kann die Rückstellung der Belange der Landwirtschaft zugunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien an dieser Stelle als verträglich eingestuft werden.

Die nördlich angrenzende Ortschaft Augustendorf ist als Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Die Photovoltaikanlage wird in einem Abstand von 76 m zu der Ortschaft errichtet und rundherum eingegrünt. Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist daher nicht zu rechnen.

Mit den Zielen der Regionalplanung ist die Planung grundsätzlich vereinbar.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnarrenburg, aus dem Jahr 1976 inkl. 1.-39. FNP-Änderung, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und auch von der gleichen Darstellung umgeben. Im Flächennutzungsplan wird zudem eine unterirdische Leitung dargestellt. Die früher hier verlaufende 20-kv-Oberlandleitung wurde inzwischen abgebaut.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der geplanten Photovoltaikanlage ist daher eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erforderlich. Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB erfolgt daher die 41. Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Erschließungsstruktur der privaten Verkehrsfläche wird keinen Eingang in die Flächennutzungsplanung finden, da diese auch in vergleichbaren Fällen nicht gesondert dargestellt wird.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Da sich das Gebiet außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet, ist die Lage bisher als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 84 bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Vorhaben. Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen waren neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen.

Daher wurden im Geltungsbereich die Vorkommen von Brutvögeln und Gastvögeln erfasst. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht übernommen.

## **4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

### **4.2.1 Gewerbelärm**

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten<sup>1</sup>. Für die Wohnhäuser im Außenbereich als nächstgelegene Immissionspunkte wird ein Schutzanspruch wie im Mischgebiet angesetzt. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von maximal 60 dB tags und maximal 45 dB nachts gem. TA Lärm. Für reine Wohngebiete liegt der Immissionsrichtwert bei maximal 50 dB tags und maximal 35 dB nachts. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nur der Tagwert relevant da Wechselrichter bzw. Trafo in der Nacht nicht aktiv sind. Gemäß den obigen Erläuterungen, kann angenommen werden, dass bereits in 20 m Entfernung zwischen Anlage und Immissionsort der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten wird. Durch die vorliegende Gebietsabgrenzung liegen zwischen Immissionsorten und Sondergebiet mindestens 130 m. Für die Gemeinde Gnarrenburg ergibt sich damit kein Anhaltspunkt für eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Ein großes Problem bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist derzeit noch die Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms zur bedarfsgerechten Abgabe an das Netz. Die Gemeinde möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine zukunftssträchtige Planung erstellen, die sich weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht verschließt. Derzeit ist nicht absehbar, welche Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung es zukünftig am Markt geben und sich durchsetzen werden. Zugleich muss im Bebauungsplan sichergestellt werden, dass es möglich ist, die zulässigen Nutzung unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Für Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

### **4.2.2 Blendwirkung**

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem

---

<sup>1</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Der nächste Immissionsort (Augustendorf Nr. 16) liegt nördlich des Sondergebietes in einer Entfernung von 130 m. Im Bestand sind bereits Gehölze zwischen dem geplanten Solarpark vorhanden. Zudem ist eine zusätzliche Eingrünung des gesamten Solarparks vorgesehen. Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs durch Blendwirkungen kann nicht ausgegangen werden.

#### **4.2.3 Elektromagnetische Felder**

Die vorliegende Planung ist vergleichbar mit dem Vorhaben, das Gegenstand der Entscheidung des VGH München vom 17.05.2021, Az. 15 N 20.2904 (REWIS RS 2021, 5834) war. Die Solarmodule erzeugen Gleichstrom, das elektrische Gleichfeld ist nur bis 10 cm Abstand messbar. Die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder sind bereits bei 50 cm Abstand geringer als das natürliche Magnetfeld. Auch die Kabel zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind unproblematisch, da nur Gleichspannungen und Gleichströme vorkommen. Die Leitungen werden dicht aneinander verlegt bzw. miteinander verdreht, so dass sich die Magnetfelder weitestgehend aufheben und sich das elektrische Feld auf den kleinen Bereich zwischen den Leitungen konzentriert. An den Wechselrichtern und den Leitungen von den Wechselrichtern zur Übergabestation treten elektrische Wechselfelder auf. Die Wechselrichter erzeugen auch magnetische Wechselfelder. Die Wechselrichter sind in Metallgehäuse eingebaut, die eine abschirmende Wirkung haben. Die erzeugten Wechselfelder sind damit vergleichsweise gering, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist, zumal die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter kein Daueraufenthaltsbereich sei. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Übergabestation sind mit Kabeln zu Großgeräten (wie Waschmaschine oder Elektroherd) vergleichbar. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen mit zunehmendem Abstand von der Quelle ab. Die maximal zu erwartenden Feldstärken der Trafostationen, die in die Fertigbeton-Container-Gebäude integriert sind, nehmen ebenso mit der Entfernung rasch ab. In 10 m Entfernung liegen die Werte bereits niedriger als bei vielen Elektrogeräten im Haushalt.

Das ausgewiesene Sondergebiet liegen in deutlich größerer Entfernung als 10 m zu den nächsten Wohngebäuden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind aufgrund der Abstandsverhältnisse im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Im Allgemeinen ist die Anlage bei Umsetzung gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV zu betreiben.

#### **4.3 Belange der Wasserwirtschaft**

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur ein geringer Flächenanteil versiegelt werden darf. Aufgrund der anstehenden Moorböden ist eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Die nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einströmende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert.

Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst.

#### **4.4 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Nachrichtlich wird auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Rotenburg/Wümme), unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Nach Angaben des Denkmalatlas Niedersachsen befinden sich in der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ortschaft Augustendorf drei Denkmäler. Dabei handelt es sich um die Wohn- und Wirtschaftsgebäude Augustendorf 1, 11 und 27, die als Einzeldenkmäler geschützt sind. Im Bereich von Augustendorf 11 und 27 ist die Hofanlage zusätzlich als Gruppendenkmal geschützt. Die Denkmäler befinden sich nördlich der Straße Augustendorf. Durch den vorhandenen Gehölzbestand um die Denkmäler, die Gebäude und die Gehölze südlich der Straße, die geplante Eingrünung des Solarparks sowie den Abstand zwischen der Bebauung der Ortschaft Augustendorf (Flurstücksgrenze) und der Baugrenze für Solarmodule von 75 m ist aus Sicht der Gemeinde keine Beeinträchtigung der Denkmäler zu befürchten.

Um Anregungen und Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Belangen wird gebeten.

#### **4.5 Altlasten/Altablagerungen**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hier nach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

#### **4.6 Belange des Bodenschutzes/des Abfallrechtes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z.

B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegt den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

## **5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 84**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Innerhalb dieser Flächen sind die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung, Masten, Zäune) zulässig. Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig.

Ein großes Problem bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist derzeit noch die Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms zur bedarfsgerechten Abgabe an das Netz. Die Gemeinde möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine zukunftssträchtige Planung erstellen, die sich weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht verschließt. Derzeit ist nicht absehbar, welche Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung es zukünftig am Markt geben und sich durchsetzen werden. Zugleich muss im Bebauungsplan sichergestellt werden, dass es möglich ist, die zulässigen Nutzungen unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Für Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Immissionsrechtswerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Zur Nutzung der Fläche unterhalb der Solarmodule sind als landwirtschaftliche Nutzung die Viehhaltung zur Grünpflege sowie die Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes zulässig. Weiterhin können hier Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen, errichtet werden.

## 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die sonstigen Sondergebiete werden zwei Grundflächenzahlen (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Gem. § 16 (5) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebiets, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Gem. Kommentar von Bönker/Bischopink zur BauNVO beziehen sich die Differenzierungsmöglichkeiten des § 16 (5) S. 1 auf sämtliche Maßbestimmungsfaktoren des § 16 (2). Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,65. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,02. Photovoltaikmodule werden in der Regel aufgeständert auf Tischgestellen montiert, sodass die Fläche unterhalb der Module unverseigt bleibt. Insgesamt wird bei einer Photovoltaikfreiflächenanlage damit ein großer Anteil der Fläche überdeckt, jedoch nur ein geringer Anteil versiegelt. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, umfassen die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen durch Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckte Flächen. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen umfassen für die Fundamente der Modultische (soweit vorhanden), Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen notwendige Versiegelungen.

Ergänzend dazu wird das Maß der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO gesteuert. Um einer unverträglichen Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes vorzubeugen gilt für Solarmodule und zugehörige Nebenanlagen bzw. Unterstände für Tiere eine maximale Höhe von 3,50 m.

Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Module bzw. der oberste Punkt der Nebenanlage. Photovoltaik-Module müssen zudem eine Mindesthöhe von 0,8 m haben. Damit ist gemeint, dass durch die Modulplatten eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit (Abstand zwischen Solarmodulfläche und Bodenoberkante) von 0,8 m einhalten müssen. Dieser Abstand gewährleistet ausreichende Bodenbelüftung, die Entwicklung des Biotopverbunds und ggf. Beweidung bzw. Mahd mit geeigneter Technik. Hierzu ist festzuhalten, dass übliche Hausschafressen einen Bodenabstand von 0,8 m benötigen. Den unteren Bezugspunkt stellt die Höhe von 10,80 m über NHN dar (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO).

## 5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Fläche

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind durch eine Baugrenze gem. § 23 BauNVO festgesetzt. Sie sichern einen ausreichenden Abstand zu den umliegenden Nutzungen. Zu nördlich festgesetzten Fläche ist zum Schutz des Wurzelbereiches ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

## 5.4 Straßenverkehrsflächen

Die Erschließung der Photovoltaikfreiflächenanlage erfolgt über einen bestehenden Weg auf den Flurstücken 131/4 und 67/4 an die Straße Augustendorf. Die Wegeführung wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB mit der Zweckbestimmung Privatweg festgesetzt.

## **5.5 Private Grünfläche**

In einem Streifen von 4,00 m bis 5,00 m um das Sondergebiet sowie auf einer größeren Fläche im Norden des Sondergebietes werden private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt, um hier Ausgleichsmaßnahmen entwickeln zu können und den Solarpark einzugrünen.

## **5.6 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden die durch die Realisierung der vorliegenden Planung unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild kompensiert. Die Fläche ist unter Berücksichtigung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu Extensivgrünland auf Moorböden zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes sind als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zwei Totholzhaufen mit einer Größe von mindestens 3 m<sup>2</sup> anzulegen. Weitere Hinweise zur Errichtung eines Totholzhaufens sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Zudem sind auf den unversiegelten Flächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der vorhandene Acker durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut und das vorhandene Grünland unter Berücksichtigung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu extensivieren und damit dauerhaft zu begrünen.

Bei Einzäunungen ist als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der untere Meter mit einer Maschendrahtweite von 20 cm auszuführen, um die Durchwegung für Kleinsäuger sicherzustellen.

## **5.7 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

An der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine 5,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Ziel ist die Eingrünung des Sondergebietes Richtung Norden. Innerhalb der Fläche sind standortgerechte, gebietseigene Gehölzanzpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung zu entnehmen. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

## **5.8 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

Östlich, südlich und westlich des Sondergebietes sind bereits Gehölze vorhanden. Diese sollen durch weitere Anpflanzungen ergänzt werden, um die Eingrünung des Plangebietes zu den angrenzenden Nutzungen zu vervollständigen. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB sind daher die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Ergänzend sind standortgerechte, gebietseigene Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung zu der Anpflanzfläche zu entnehmen. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

## **5.9 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

Die innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB nicht beschädigt oder beseitigt werden. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.

## **6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

### **• Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Photovoltaikfeldes erfolgt über einen neu festgesetzten Privatweg. Dieser findet seine Anbindung an der Straße „Forstort-Anfang“ südlicher des Sondergebietes. Die Straße „Forstort-Anfang“ stellt die Verbindung zur Ortschaft Glinstedt und somit an die Zevener Straße (L122) dar.

### **• Stromanschluss**

Der Solarpark soll im Umspannwerk Gnarrenburg an das Stromnetz angeschlossen werden. Die Erdkabeltrasse dafür wird über den Gemeindeweg nördlich von Forstort-Anfang sowie die Oberbarkhausener Straße bis zum Umspannwerk geführt.

### **• Gas- und Stromversorgung**

Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.

### **• Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.

- **Wasserversorgung**  
Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**  
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**  
Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort und Einstau in die angrenzenden Gräben.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**  
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

## 7.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 (3) NBAUO)

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84. Zur Anpassung von Einfriedungen in das Landschaftsbild sind Einfriedungen ausschließlich in Farbtönen, die sich an den grünen Farben Nr. 6001, Nr. 6002, Nr. 6005, Nr. 6010 oder Nr. 6028 des Farbbregisters RAL 840-HR (matt) orientieren, auszuführen. (§ 84 (3) Nr. 3 NBauO)

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 8.0 VERFAHRENSÜBERSICHT

### 8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanZV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **BImSchG** (Bundesimmissionsschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

## 8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Solarpark Augustendorf“ erfolgte durch das Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)  
mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)*